

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hoheneck – Winnenden (Bl. 2473) durch den Umbau des Masts Nr. 1A“ bestätigt das Regierungspräsidium die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Maßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 1.18.085 „Umgebung des Favoriteparks“.

Somit ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets sind die Sicherung der ökologisch notwendigen Pufferzone zwischen dem Siedlungsraum und dem Naturschutzgebiet „Favoritepark“, die Sicherung ökologisch und stadtgestalterisch bedeutsamer Grünzäsuren im Umfeld des Naturschutzgebiets sowie die Erhaltung der ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Streuobstwiesen, Wiesen und Gärten mit ihrem vielfältigen Artenbestand und ihren verschiedenen Freiraumfunktionen.

Die geplanten Arbeitsflächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei die betroffenen Flächen derzeit nicht bewirtschaftet werden. Ein Eingriff in schützenswerte Vegetationsbestände, wie beispielsweise bedeutsame Streuobstwiesen, durch Rückschnitt oder Entnahme erfolgt nicht. Die erforderlichen Flächen werden lediglich baubedingt und temporär in Anspruch genommen, müssen dabei aber auch mit größeren Maschinen befahren werden. Eine Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden kann jedoch bei nicht ausreichend trockenem Zustand durch drucklastverteilende Materialien vermieden werden. Die beanspruchten Flächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung der Landwirtschaftsflächen ist daher nicht zu erwarten. Die Zuwegung erfolgt überwiegend über das Umspannwerksgelände Hoheneck.

Beim Aushub der Baugrube für die Fundamentarbeiten wird der Oberboden getrennt vom Unterboden und separat vom übrigen Aushubmaterial gelagert und anschließend wieder entsprechend verfüllt. Trotz der Fundamentverstärkung bleiben die Funktionen des Naturhaushalts erhalten. Die ersten 30 cm des anstehenden Oberbodens werden vorsorglich ausgetauscht, da aufgrund der in der Vergangenheit verwendeten Korrosionsanstriche eine Bleibelastung potenziell möglich ist. Der auszutauschende Oberboden wird fachgerecht entsorgt und durch ortsüblichen Boden ersetzt. Die gesetzlichen Anforderungen beim Umgang mit wasser- und boden-gefährdenden Stoffen werden eingehalten. Außerdem befinden sich im Umfeld der Maßnahme keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Nach der erfolgten Baugrunduntersuchung ist ein Eingriff in das Grundwasser und eine damit verbundene Grundwasserhaltung nicht erforderlich.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln und Horstbrütern sind Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Auch die Baufeldfreimachung wird entsprechend an die Brutzeiten angepasst. Vor Durchführung der Bauarbeiten finden natur- und artenschutzfachli-

che Kontrollen statt. Weitere Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tierarten wurden lediglich im etwa 250 Meter entfernten Naturschutzgebiet „Favoritepark“ nachgewiesen.

Sollten ausnahmsweise Bautätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt werden, werden die unter V3 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, sodass die damit verbundenen Störungen von Tieren auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Das Landschaftsbild wird in dem von der UA Hoheneck und der bestehenden Freileitungsanlagen geprägten Gebiet durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert. Der umgebaute Mast 1A fügt sich weiterhin in die Leitungssachse der bestehenden Freileitung ein. Zwar ändert sich das Erscheinungsbild des Masts 1A durch die zusätzlichen Traversen geringfügig. Durch den Rückbau der Freileitung zwischen dem Mast 1A und dem Eingangsportaal der UA Hoheneck erfährt das Landschaftsbild jedoch eine geringfügige Entlastung. Im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder werden die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nach wie vor erfüllt. Aufgrund der relativ geringen Intensität und kurzzeitigen Wirkung ist bei den baubedingt verursachten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Eine Umweltbaubegleitung ist vorgesehen, um die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten und somit insbesondere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und erhebliche Eingriffe nach den §§ 13 ff. BNatSchG auszuschließen.

Gesamtbetrachtend können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und ggf. anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Die geplanten Maßnahmen stehen dem Schutzzweck der einschlägigen LSG-Verordnung nicht entgegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht mithin nicht, §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 08.09.2022
Regierungspräsidium Stuttgart